

# IRRTÜMER : WERTIGKEITEN

Was viele glauben:	Wie es wirklich ist (bzw. sein sollte*):
... dass man für Gruppenunterricht, Ensembles und andere Nebenfächer in jedem Fall nur dasselbe bezahlt bekommt wie für Einzelunterricht.	Ab 9 Schülern hat man Anspruch auf eine Wertigkeit von 1,2 pro ganzer Unterrichtseinheit (50 min.). Im neuen Dienstrecht gibt es bereits ab 3 Schülern gestaffelte Wertigkeiten.
... dass man für alle Ensembles und andere Ergänzungsfächer - unabhängig von der Teilnehmeranzahl - höhere Wertigkeiten bekommt.	Die Wertigkeit von 1,2 ist leider nur ab 9 Schülern vorgesehen. Für Ergänzungsfächer gilt diese Regelung auch im neuen Dienstrecht.
... dass die gestaffelten Wertigkeiten ab 3 Schülern im neuen Dienstrecht für alle Unterrichtsformen gilt.	Die gestaffelten Wertigkeiten im neuen Dienstrecht gelten nur für Gruppenunterricht in Hauptfächern! Für Ergänzungsfächer gibt es nur die 1,2-Wertigkeit ab 9 Schülern.
... dass die gestaffelten Wertigkeiten ab 3 Schülern für alle Musikschullehrer gelten.	Die gestaffelten Wertigkeiten gelten nur im neuen Dienstrecht, also nur für Kollegen mit neuen Verträgen ab 2025 (oder für Kollegen mit Diensteintritt ab 2022, wenn sie ins neue Dienstrecht optiert haben).
... dass EMP und Tanz im neuen Dienstrecht nur mit einer Wertigkeit von 1,1 (zusätzlichen 0,1) bewertet werden.	Da EMP und Tanz Hauptfächer sind, gelten die neuen gestaffelten Wertigkeiten im Gruppenunterricht auch für sie. Die 0,1 kommen nicht nur zur Einheit hinzu, sondern zu den gestaffelten Wertigkeiten, also beispielsweise ab 10 Schülern: Faktor $1,4 + 0,1 = 1,5$ ...
... dass bei Eltern-Kind-Gruppen in der EMP die Eltern bei der Gruppengröße - und damit bei den Wertigkeiten - mitzählen.	Für die Wertigkeiten ist die Anzahl der "Schüler" bzw. "Schülerinnen und Schüler" maßgeblich. Ob es bei der Gruppengröße darauf ankommt, wer in der Administration als Schüler geführt wird, oder wer in der Praxis Schüler ist, also ob zu berücksichtigten ist, ob die Eltern ihre Kinder nur begleiten oder auch selbst mitlernen und mitunterrichtet werden, müsste gegebenenfalls vermutlich ausjudiziert werden.*
... dass sich die Wertigkeit verkleinert oder wegfällt, sobald sich (während des Schuljahres) die Teilnehmeranzahl einer Gruppe verringert.	Im neuen Dienstrecht richtet sich der Faktor der Wertigkeiten ausdrücklich nach der "Gruppengröße zu Beginn des Schuljahres". Aber auch im weiter bestehenden Dienstrecht würde es sich - selbst wenn ein Wegfall von Wertigkeiten organisationsrechtlich gerechtfertigt wäre - um so geringfügige Änderungen handeln, dass Beschäftigungsausmaß und Gehalt deswegen ohnedies nicht einseitig herabgesetzt werden dürfen (siehe Irrtümer Stundenreduktion)!
... dass die zusätzliche Erhöhung um den Faktor 0,1 im neuen Dienstrecht nicht für Schulkooperationen gilt.	Der Faktor 0,1 zusätzlich zu den gestaffelten Wertigkeiten für Gruppenunterricht im neuen Dienstrecht ist "im Hauptfach Elementare Musikpädagogik und im Hauptfach Tanz" vorgesehen. Wenn Elementare Musikpädagogik nicht nur eine neue Bezeichnung für Musikalische Früherziehung ist, sondern auf jeder Altersstufe möglich ist (wie im Studium z.B. der mdw vorgesehen°), schließt das auch Schulkooperationen ein.*
... dass bei Teamteaching durch mehrere Lehrkräfte gemeinsam die Wertigkeiten unter ihnen aufgeteilt werden.	Im weiter bestehenden Dienstrecht ist die Wertigkeit nur von der Anzahl der Schüler pro Unterrichtseinheit abhängig. Daher müsste der Faktor 1,2 auch bei gemeinsamem Unterricht jeder Lehrkraft bezahlt werden.* Im neuen Dienstrecht sind bei einer regelmäßigen Unterrichtserteilung durch mehrere Lehrkräfte gar keine Wertigkeiten vorgesehen.

\* **Erfahrungen, Informationen und allfällige Korrekturen bitte an : [noe-mslehrer@gmx.at](mailto:noe-mslehrer@gmx.at)**

## WEITER BESTEHENDES DIENSTRECHT

GVBG § 46c Abs. 1 lit. a

*Unterrichtseinheiten mit mindestens 9 Schülern sind mit dem Faktor 1,2 zu bewerten.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40072097/LNO40072097.html>

## NEUES DIENSTRECHT

GBedG § 111 Abs. 1 Z 1

*Unterrichtseinheiten in Hauptfächern, die im Rahmen des Gruppenunterrichts abzuhalten sind, sind mit folgendem Faktor zu bewerten:*

<i>Gruppengröße zu Beginn des Schuljahres:</i>	<i>Faktor:</i>
<i>ab 3 Schülerinnen und Schülern</i>	<i>1,1</i>
<i>ab 6 Schülerinnen und Schülern</i>	<i>1,2</i>
<i>ab 8 Schülerinnen und Schülern</i>	<i>1,3</i>
<i>ab 10 Schülerinnen und Schülern</i>	<i>1,4</i>

*Dieser Faktor erhöht sich im Hauptfach Elementare Musikpädagogik und im Hauptfach Tanz jeweils um 0,1.*

*Unterrichtseinheiten in Ergänzungsfächern mit mindestens 9 Schülerinnen und Schülern sind mit dem Faktor 1,2 zu bewerten.*

*Erfolgt die Unterrichtserteilung regelmäßig durch mehrere Lehrkräfte, ist keine Aufwertung vorzunehmen.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071971/LNO40071971.html>

° **Elementare Musikpädagogik** (EMP) und Elementares Musizieren (EM)

laut Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (mdw):

*"EM ist auf jeder Alters- und Könnensstufe möglich"*

<https://www.mdw.ac.at/imp/emp/>